

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogglner
Bozen

Bozen, den 6. Mai 2019

ANFRAGE

268/19

Faktor der wirtschaftlichen Lage der Familie

Eine Mutter suchte mittels EEVE um eine finanzielle Unterstützung für eine prothetische Zahnleistung ihres Kindes an. Damit die Mutter in den Genuss einer Beitragsgewährung für kurative oder prothetische Zahnleistungen kommt, darf die Punktzahl beim Faktor der wirtschaftlichen Lage der Familie nicht 3 übersteigen. Die betroffene Mutter erreichte jedoch bei der EEVE-Berechnung einen Faktor von 3,05 und war somit von einer Beitragsgewährung ausgeschlossen. Dieses Beispiel zeigt, dass die EEVE-Kriterien überdacht werden müssen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Bis zu welcher Kommastelle wird der Faktor der wirtschaftlichen Lage der Familie berechnet und welche Rundungen werden bei den Berechnungen vorgenommen?
2. Gedenkt die Landesregierung die EEVE-Kriterien dahingehend anzupassen, dass geringfügige Faktorabweichungen von beispielsweise 0,05 Punkte auf 0,00 Punkte abgerundet werden? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?
3. Inwiefern werden Immobilien bei der EEVE mit dem Rechtstitel „Eigentum“ gekennzeichnet, wenn die entsprechenden Darlehen noch nicht zur Gänze abbezahlt wurden?

L. Abg. Ulli Mair

Anlage: Falldokumentation.



Bozen, 27.05.2019

An die Landtagsabgeordnete
Ulli Mair
Die Freiheitlichen

ulli.mair@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Nogglar

dokumente@landtag-bz.org

Antwort auf die Landtagsanfrage 268/2019 vom 07.05.2019 – Faktor der wirtschaftlichen Lage der Familie

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

auf Ihre Fragen kann ich Ihnen wie folgt antworten:

1. *Bis zu welcher Kommastelle wird der Faktor der wirtschaftlichen Lage der Familie berechnet und welche Rundungen werden bei den Berechnungen vorgenommen?*

Der Faktor wirtschaftliche Lage wird auf 2 Kommastellen berechnet. Das diesbezügliche Runden geschieht folgendermaßen: Beträgt der Wert der Ziffer an der ersten wegfallenden Kommastelle 4 oder darunter, wird abgerundet. Beträgt der Wert der Ziffer an der ersten wegfallenden Kommastelle 5 oder darüber, wird aufgerundet. Das obgenannten Rundungsverfahren findet allgemeine Anwendung, weshalb eine Abweichung davon als nicht zielführend erachtet wird.

2. *Gedenkt die Landesregierung die EEVE-Kriterien dahingehend anzupassen, dass geringfügige Faktorabweichungen von beispielsweise 0,05 Punkte auf 0,00 Punkte abgerundet werden? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?*

Die Frage der Rundung ist von der Frage der genauen Festlegung einer Ausschlussgrenze durch ein Gesetz bzw. einer Verordnung zu trennen, so wie in diesem Fall mit dem Wert von 3,00. Hier entspricht jeder Wert der über 3,00 liegt nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Die jeweiligen Grenzwerte für den Erhalt einer Leistung werden von den einzelnen Sektoren selbst festgelegt (in diesem Fall das Gesundheitswesen) und haben nicht unmittelbar mit der EEVE-Regelung zu tun. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es immer eine Rundung und eine Ausschlussgrenze für den Erhalt von Leistungen geben wird, wobei es immer der Fall sein wird, dass jemand knapp über einer festgelegten Grenze liegen wird. Wenn im diesen Fall 3,05 höher als 3,00 ist, würde bei einer Berücksichtigung einer Grenze von 3,05 dieselbe Diskussion wohl bei Personen mit 3,06 oder 3,08 stattfinden. Irgendwo muss immer eine Grenze festgelegt werden und es wird immer Personen geben die geringfügig darüber liegen, auch bei einer Rundung.

3. *Inwiefern werden Immobilien bei der EEVE mit dem Rechtstitel „Eigentum“ gekennzeichnet, wenn die entsprechenden Darlehen noch nicht zur Gänze abbezahlt wurden?*

Bei der Erfassung des Immobilienvermögens in der EEVE werden die Rechtsverhältnisse verwendet, welche aus dem Kataster ersichtlich sind. Die Tatsache, dass ein Darlehen auf einer



Immobilie lastet, beschränkt rechtlich gesehen die entsprechenden Rechte an dieser Immobilie nicht, weshalb eine Erhebung laut Katastereintragung korrekt ist. Die Zinsen für das Darlehen für die Hauptwohnung können abgezogen werden. Ist die Immobilieneinheit beschlagnahmt oder gepfändet, muss diese Immobilieneinheit in der EEE nicht angegeben werden.

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)